

Mitteilung beim Umgang mit radioaktiven Stoffen nach § 85 Absatz 1 Nummer 1 und 3 der StrlSchV zu Gewinnung, Erzeugung, Erwerb, Abgabe und sonstigen Verbleib von radioaktiven Stoffen und Bestand von radioaktiven Stoffen mit Halbwertszeiten von mehr als 100 Tagen

Das ausgefüllte Formular und die weiteren Unterlagen können Sie gerne, möglichst in einer PDF-Datei, an die E-Mail-Adresse des zuständigen Regierungspräsidiums (bitte ankreuzen) senden, sofern Ihre Datenschutzrichtlinien diese Übertragung zulassen.

Fragen sollten **frühzeitig** mit dem zuständigen Regierungspräsidium geklärt werden.

- Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 54.6
70565 Stuttgart
strahlenschutz@rps.bwl.de
- Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 54.5
76247 Karlsruhe
strahlenschutzRPK@rpk.bwl.de
- Regierungspräsidium Freiburg
Referat 54.5
79083 Freiburg
strahlenschutz@rpf.bwl.de
- Regierungspräsidium Tübingen
Referat 54.5
72072 Tübingen
strahlenschutz@rpt.bwl.de

Absender

- Mitteilung über Gewinnung, Erzeugung, Erwerb, Abgabe und sonstigen Verbleib von radioaktiven Stoffen** gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchV

UND / ODER

- Mitteilung über den Bestand an radioaktiven Stoffen mit Halbwertszeiten von mehr als 100 Tagen** am Ende des Kalenderjahres gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchV

Hinweise: Eine Mitteilung nach § 85 Absatz 1 Nummer 1 und 3 StrlSchV ist für Tätigkeiten nicht notwendig, die nach § 5 Absatz 1 StrlSchV keiner Genehmigung bedürfen. Dies gilt für alle radioaktiven Stoffe unterhalb der Freigrenze der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV.

Die Mitteilung über Gewinnung, Erzeugung, Erwerb, Abgabe und sonstigen Verbleib radioaktiver Stoffe hat innerhalb eines Monats oder entsprechend einer gestatteten anderen Regelung zu erfolgen.

Die Mitteilung über den Bestand von radioaktiven Stoffen mit Halbwertszeiten von mehr als 100 Tagen hat am Ende des Kalenderjahres bis zum 31. Januar des folgenden Jahres zu erfolgen.

Bei dem **Erwerb umschlossener radioaktiver Stoffe:** Es ist eine **Bescheinigung beizufügen**, dass die **Umhüllung dicht und kontaminationsfrei** ist.

**Angaben zur Mitteilung über Gewinnung, Erzeugung, Erwerb, Abgabe und sonstigen Verbleib
von radioaktiven Stoffen gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchV**

Name der Einrichtung

Anschrift (Straße, PLZ, Ort)

Die Mitteilung bezieht sich auf

Genehmigungsnummer/n

Anzeige / Anzeigebestätigung vom

Art der Mitteilung (Gewinnung / Erwerb / Erzeugung / Abgabe / sonstiger Verbleib)	Datum	Art der radioaktiven Stoffe (z. B. Radionuklid, Nummer des umschlossenen Strahlers, Mo-99 / Tc-99m-Generator)	Höhe der Aktivität (Referenzaktivität)

Die Korrektheit der Angaben wird hiermit bestätigt:

Ort, Datum

Name in Druckbuchstaben und Unterschrift

**Mitteilung über den Bestand an radioaktiven Stoffen
gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchV mit Halbwertszeiten von mehr als 100 Tagen**

Name der Einrichtung _____

Anschrift (Straße, PLZ, Ort) _____

Die Mitteilung bezieht sich auf

Genehmigungsnummer/n _____

Anzeige / Anzeigebestätigung vom _____

Bestand zum (Datum)	Radionuklid (bei umschlossenen Strahlern zusätzlich Strahler-Nummer und ggf. Nummer der Bauartzulassung)	Höhe der Aktivität (Referenzaktivität)

Die Korrektheit der Angaben wird hiermit bestätigt:

_____ Ort, Datum

_____ Name in Druckbuchstaben und Unterschrift

Hinweis:

Die Überprüfung der Meldung des Bestands sowie des Erwerbs und der Abgabe von radioaktiven Stoffen ist eine gebührenpflichtige öffentliche Leistung, die in der Regel im Rahmen einer Jahresgebühr abgerechnet wird. Den Gebührenrahmen für Überwachungsmaßnahmen können Sie dem Gebührenverzeichnis zur „Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich“ entnehmen.